

SEKTION UNO/ IO  
o.818.- BJU

Bern, den 7. August 1998

NOTIZ AN HERRN BOTSCHAFTER ARMIN RITZ, STV. DIREKTOR DER PD

## UNO-Beitritt der Schweiz: Neutralitätsfragen

Im Hinblick auf die erneute Debatte des Beitritts der Schweiz zu den Vereinten Nationen hat die Sektion UNO/ IO die Verhaltensoptionen der Schweiz bezüglich der formellen Erklärung ihrer Neutralität anlässlich des UNO-Beitritts beleuchtet. Es bieten sich u. E. drei Handlungsmöglichkeiten, die miteinander frei kombiniert werden können. Diese Optionen sollten frühzeitig erörtert werden, damit der Bundesrat Parlament und Volk Auskunft geben kann, wie er sich bei einem UNO-Beitritt der Schweiz zu verhalten gedenkt. Dabei ist vorauszuschicken, dass keiner der vorgeschlagenen Schritte etwas daran ändert, dass die Schweiz bei einem UNO-Beitritt sämtliche Verpflichtungen aus der UNO-Charta vollumfänglich übernehmen muss. Ein Neutralitätsvorbehalt kommt, das geht aus dem Text der Charta und der Praxis der UNO hervor, nicht in Frage.

### Die Verhaltensoptionen

- |   |
|---|
| 1. Neutralitätserklärung der Schweiz <b>anlässlich der ersten GV-Teilnahme</b> als UNO-Mitglied.  |
| 2. Neutralitätserklärung der Schweiz <b>im Beitrittsgesuch an den Generalsekretär</b> .<br><u>Option 2 b)</u> Verpflichtung zu dieser Erklärung im Beschlussdispositiv der Abstimmungsbotschaft (Modell der Abstimmung von 1986). |
| 3. Erwirken einer <b>Resolution der UNO-Generalversammlung</b> , in der die GV die Neutralität der Schweiz explizit anerkennt (Modell Turkmenistan-Resolution A/ 50/ 80A).  |

**Option 1** ist sicher die schwächste Massnahme. Es ist üblich, dass neue UNO-Mitglieder sich in ihrer ersten Intervention vor der Generalversammlung politisch positionieren. Eine Erklärung und Erläuterung der schweizerischen Neutralität durch z. B. den schweizerischen Bundespräsidenten vor der UNO-Generalversammlung in New York würde durchaus dem Rahmen des üblichen entsprechen.

**Option 2** ist eine wesentlich stärkere Massnahme, da sie unüblich ist und stärkeren deklaratorischen Charakter hat. Die einseitige Erklärung ist ein starkes politisches Zeichen ohne Rechtswirkung.

**Option 2b** verstärkt Option 2 noch, indem der Bundesrat durch den Volkswillen zu einer solchen politischen Deklaration verpflichtet wird. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft von 1981 dieses Vorgehen gewählt, um "zu vermeiden helfen, dass diese (die schweizerische Neutralität) zum Gegenstand von Diskussionen in der Weltorganisation gemacht wird" (Botschaft S. 86).

**Option 3** ist sicher die stärkste Massnahme. Der einzige Präzedenzfall, die Neutralitätsresolution zu Turkmenistan (den Resolutionstext und die Abklärungen seiner Hintergründe durch die Mission New York finden Sie in der Beilage), wurde aber erst drei Jahre nach Turkmenistans Beitritt zur UNO verabschiedet. Sie hatte eine stark deklaratorische Wirkung für einen jungen Staat, dessen Neutralität noch nicht bekannt und verankert war. Dieses Verankerungsbedürfnis teilt die Schweiz, deren Neutralität seit den Pariser Verträgen von 1815 garantiert ist, nicht. Das Gewicht der Turkmenistan-Resolution relativiert sich, weil ihre Präambel darauf verweist, dass die verpflichtende Wirkung der UNO-Charta durch das Neutralitätsstatut nicht eingeschränkt würde. Die Resolution steht deshalb



wohl für die Vereinbarkeit von Neutralität und UNO-Mitgliedschaft, ein vergleichbarer Beschluss wäre für die Schweiz aber ohne Zusatznutzen.

Gestützt auf obige Angaben kommen wir zu den folgenden Empfehlungen:

**Option 1** ist durchaus üblich, politisch vernünftig und deshalb **vorzusehen**.

**Option 2 und 2b** haben an sich keine Rechtswirkung. Falls die Beitrittsgegner dem Bundesrat bei Verzicht auf Option 2b aber vorwerfen, sich "nicht einmal zur zukünftigen Neutralität der Schweiz verpflichten zu wollen", bleibt zur Abwehr dieses Vorwurfes nur eine schwierige, komplizierte Argumentationslinie. Einer solchen Auseinandersetzung ist vorzubauen, indem **Option 2b wieder gewählt** wird im Bewusstsein, dass es nicht darum geht, in der Weltorganisation, sondern in der Schweizer Bevölkerung Diskussionen vorzubeugen. Die Schweizer Erklärung würde von den UNO-Mitgliedstaaten durchaus in dieser Art verstanden.

**Option 3** führt uns auf schwieriges Terrain ohne sichtbaren Ertrag. Von der Option ist deshalb **abzusehen**, da eine im Abstimmungskampf verwertbare Neutralitätsresolution zur Schweiz *vor dem Beitritt* gänzlich ausgeschlossen scheint.

Mit Ihrem Einverständnis werden wir deshalb dem Bundesrat in Zusammenarbeit mit der DV und anderen interessierten Ämtern eine Sprachregelung untenstehenden Inhalts vorschlagen.

#### **Sprachregelung Neutralitätserklärung vor UNO-Beitritt**

*Vor einem UNO-Beitritt wird der Bundesrat eine Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich darauf verweist, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält.*

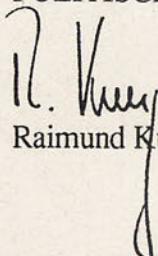
*Auf Nachfrage: Der Bundesrat ist gewillt, sich zu dieser Erklärung im Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur UNO zu verpflichten.*

*Auf Nachfrage: Der Bundesrat wird diesen Willensausdruck bei seiner ersten Intervention als Mitglied in der UNO-Generalversammlung erneut untermauern.*

In Erwartung Ihres Entscheides verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

POLITISCHE ABTEILUNG III

  
Raimund Kunz

**Beilage:**

- Bericht Mission New York
- Neutralitätsresolution Turkmenistan

**Kopie:**

- DV
- DV Sektion Völkerrecht *mit bestem Dank für die Beratung*
- INFO EDA
- BFR, BAN
- Mission New York *mit bestem Dank für den Beitrag*
- Missionen Genf und Wien
- Botschaft Moskau (*mit der Bitte, allfällige neue Elemente noch beizusteuern*)
- KUR, JEN, RUH, BPH, VFR, BJU